

ZH_OBERGERICHT UE250335 vom 27. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250335

FR: ZH_OBERGERICHT UE250335 du 27 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE250335 del 27 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 14. Juni 2022 erstattete A._____ (fortan Beschwerdeführer) Strafanzeige gegen die B._____ GmbH (fortan Beschwerdegegnerin 1) bzw. gegen deren Geschäftsführer C._____ (fortan Beschwerdegegner 2) wegen Nötigung und allenfalls Erpressung (Urk. 15/1). Mit Verfügung vom 8. November 2022 (Urk. 15/11) nahm die Staatsanwältin Winterthur/Unterland (fortan Staatsanwaltschaft) eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegnerin 1 nicht an Hand (Urk. 15/11). Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 21. November 2022 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich und beantragte die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 15/19/3). Mit Beschluss UE220324-O der III. Strafkammer vom 28. Dezember 2023 wurde die Beschwerde gutgeheissen und die Sache an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Untersuchung zurückgewiesen (vgl. Urk. 15/19/8).

E. 2

In der Folge tätigte die Staatsanwaltschaft diverse Untersuchungshandlungen; dabei wurden u.a. der Beschwerdeführer sowie der Beschwerdegegner 2 zur Sache befragt (Urk. 15/24–27). Am 13. August 2025 verfügte sie die Einstellung des Strafverfahrens (Urk. 3). Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. August 2025 (erneut) Beschwerde und beantragte die Aufhebung der Einstellungsverfügung; die Staatsanwaltschaft sei zu verpflichten, die Strafuntersuchung wieder aufzunehmen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der beschuldigten Person bzw. der Staatskasse (Urk. 2 S. 2).

E. 3

Am 28. August 2025 leistete der Beschwerdeführer die ihm auferlegte Prozesskaution von Fr. 1'800.– (Urk. 6; Urk. 9). Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Vernehmlassung vom 10. September 2025 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 14; Akten gem. Urk. 15).

- 3 - Die Beschwerdegegner 1–2 reichten keine Stellungnahmen ein. Der Beschwerdeführer replizierte mit Eingabe vom 31. Oktober 2025 (Urk. 21). Weitere Stellungnahmen wurden nicht eingeholt.

E. 4

Auf die Vorbringen des Beschwerdeführers sowie die Begründung der Staatsanwaltschaft ist nachfolgend lediglich soweit einzugehen, als dies für die Entscheidung im Beschwerdeverfahren erforderlich ist.

E. 5

Wer jemanden durch Gewalt oder Drohung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden,

macht sich wegen Nötigung strafbar (Art. 181 StGB). Mit einer Strafanzeige geht nach der Rechtsprechung ein ernstlicher Nachteil im Sinne von Art. 181 StGB einher. Das Androhen einer Strafanzeige ist grundsätzlich dennoch zulässig, wenn dies nicht völlig unbegründet erfolgt. Unzulässig ist die Drohung mit einer Strafanzeige indessen, wenn zwischen dem Straftatbestand, der angezeigt werden soll, und der gestellten Forderung jeder sachliche Zusammenhang fehlt oder wenn mit der Drohung eine ungerechtfertigte Zuwendung zu erlangen versucht wird (Urteile des Bundesgerichts 6B_1272/2021 vom 28. April 2022 E. 2.1.2; 6B_1037/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.3.3; 6B_979/2018 vom 21. März 2019 E. 1.2.5; BGE 120 IV 17 E. 2a/aa–bb). Der Erpressung macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt (Art. 156 Ziff. 1 StGB). Das Tatbestandselement der Androhung ernstlicher Nachteile ist dabei gleich zu verstehen wie bei der Nötigung nach Art. 181 StGB, wobei das erzwungene Verhalten bei der Erpressung in einen Vermögensschaden mündet. Beide Tatbestände erfordern in subjektiver Hinsicht eine vorsätzlich Tatbegehung.

- 8 -

E. 6

Nachdem die Staatsanwaltschaft weitergehende Untersuchungshandlungen veranlasst hat, kann nunmehr – anders als damals die Ausgangslage hinsichtlich des Entscheids der Beschwerdekammer UE220324-O vom 28. Dezember 2023 (Rückweisung an die Staatsanwaltschaft) – durchaus von einem klaren Fall ausgegangen werden, wonach eine Einstellung des Verfahrens zu Recht erfolgt ist, da weder der Tatbestand der versuchten Nötigung noch der Erpressung erfüllt ist. Der Beschwerdeführer sagte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. Juli 2025 aus, dass er am 12. März 2022 sicherlich 50 Rappen für die Parkgebühr bezahlt habe, dass er aber – nach Vorhalt des Parkuhrprotokolls im weiteren Strafverfahren, aus welchem hervorgehe, dass für das Fahrzeug mit seiner Kontrollschildnummer kein Parkplatz bezahlt worden sei – einen Fehler gemacht habe, indem er anstatt der Kontrollschildnummer mehrfach die Parkplatznummer (...) eingeben habe. Er sei damals der Ansicht gewesen, man müsse die Parkplatznummer und nicht das Kontrollschild eingeben. Es sei insofern, gestützt auf das Parkuhrprotokoll, nachvollziehbar, dass man seitens der Beschwerdegegnerin 1 davon ausgegangen sei, für sein Fahrzeug sei keine Parkgebühr bezahlt worden. Hingegen sei nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdegegnerin 1 nach Erhalt seines Schreibens vom 13. März 2022 nicht darauf eingegangen sei, sondern ihn in der Folge gemahnt und ihm mit einer Strafanzeige gedroht habe. Er habe sich dadurch unter Druck gesetzt und hinsichtlich der Bezahlung der Umtriebsentschädigung sowie der Mahngebühren erpresst gefühlt (Urk. 15/27 F/A 14–25). Angesichts der Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach er die Parkgebühr offenbar bezahlt, dabei aber (anerkanntermassen) fälschlich die Parkplatznummer anstatt der Kontrollschildnummer eingegeben habe – was nicht dem korrekten bzw. pflichtgemässen Vorgehen hinsichtlich der Eingabe an der Parkuhr entspricht, zumal eine unter solchen Umständen geleistete Gebühr für den kostenpflichtigen Parkplatz dem betreffenden Fahrzeug nicht zugeordnet werden kann –, ist davon auszugehen, dass die Aufforderung der Beschwerdegegnerin 1 zur Bezahlung einer Umtriebsentschädigung nicht völlig grundlos erfolgte. Mit Schreiben vom 13. März 2022 hatte der Beschwerdeführer erläutert, am Automaten bzw. an der

- 9 - Parkuhr das Polizeikennzeichen seines Fahrzeugs eingegeben zu haben (Urk. 15/5; diese Aussage hat er nachfolgend bei der Staatsanwaltschaft entsprechend revidiert). Sollte die Beschwerdegegnerin 1 das Schreiben tatsächlich erhalten haben (was nicht ausschlaggebend erscheint), hatte sie durchaus Gründe dafür, darauf nicht weiter einzugehen, zumal dem ihr vorliegenden und auch aktenkundigen Parkuhrprotokoll ohne Weiters zu entnehmen ist, dass der Beschwerdeführer damals – entgegen den Angaben im erwähnten Schreiben – nicht seine Kontrollschildnummer, sondern unzutreffend die Ziffernfolge ... eingegeben hatte (Urk. 15/29 im Anhang). Nachvollziehbar ist vor diesem Hintergrund auch, dass die Beschwerdegegnerin 1 – nachdem sich der Beschwerdeführer (aus ebenfalls berechtigten Gründen, wie sich nachträglich gezeigt hat) geweigert hatte, die fragliche Umtriebsentschädigung zu zahlen und er diesbezüglich zwei Mal gemahnt worden war – gegen diesen wegen (aus ihrer Sicht einschlägigen) Missachtung eines gerichtlichen Verbots bei der Polizei letztlich Anzeige erstatten liess, wie sie es in der zweiten Mahnung angedroht hatte (Urk. 15/8–9). Das Statthalteramt des Bezirks Bülach hat mit Verfügung vom 2. November 2022 ein Strafverfahren wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbots zwar nicht anhandgenommen und unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts vom 23. August 2021 (BGE 148 IV 30) festgehalten, dass Parkplätze, bei denen gegen Entrichtung einer Parkgebühr ein bestimmter Benutzerkreis für eine bestimmte Zeit parkieren dürfe, als öffentliche Verkehrsflächen gälten; daher sei eine Bestrafung wegen Widerhandlung gegen ein gerichtliches Verbot im vorliegenden Fall nicht zulässig (Urk. 15/16). Dennoch geht die Staatsanwaltschaft zu Recht davon aus, dass dem Beschwerdeführer in subjektiver Hinsicht kein Verschulden treffe. Dieser führte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. Juli 2025 im Wesentlichen aus, er sei überrascht gewesen, dass das Statthalteramt damals auf die Anzeige nicht eingetreten sei und die Untersuchung nicht anhandgenommen habe. Er kenne die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung hinsichtlich der Unzulässigkeit von gerichtlichen Verboten auf öffentlichen Verkehrsflächen, habe damals aber trotzdem die Einreichung der Strafanzeige angekündigt und diese schliesslich erstattet, da er davon ausgegangen sei, dass es sich bei der

- 10 - Örtlichkeit an der D.____-gasse ... in E.____, einer Tiefgarage, deren Eingang sich dazu noch in einem Hof befinde, nicht um eine öffentliche Verkehrsfläche handeln könne. Es gäbe Verkehrsflächen mit nach wie vor gültigen richterlichen Verboten, die eher als öffentlich zu bezeichnen wären als die betreffende Tiefgarage. Auch habe er vom Eigentümer der dortigen Tiefgarage nie gehört, dass das richterliche Verbot nicht mehr gültig sei. Es sei zudem die erste Nichtanhandnahmeverfügung des Statthalteramts Bülach gewesen im Zusammenhang mit der betreffenden Örtlichkeit an der D.____-gasse ... und der Begründung hinsichtlich einer öffentlichen Verkehrsfläche. Von diesem Zeitpunkt an habe er die Kontrolltätigkeit an der D.____-gasse ... in E.____ per sofort eingestellt. Er sei dennoch der Ansicht, der Beschwerdeführer schulde die Umtriebsentschädigung auch dann, wenn er die Parkgebühr zwar bezahlt, aber die Nummer des Kontrollschildes nicht korrekt eingegeben habe. An dessen Schreiben vom 13. März 2022, mit welchem dieser mitgeteilt habe, die Parkuhr bezahlt zu haben, könne er sich nicht mehr erinnern. Es sei der gewöhnliche Ablauf, dass nach zwei erfolglosen Mahnungen standardmässig Anzeige erstattet werde (Urk. 15/25 F/A 42 f., 46–52, 58, 63, 65 f., 68). Unter diesen Umständen kann dem Beschwerdegegner 2 nicht vorgeworfen werden, er hätte wissen müssen oder erkennen können, dass die Strafanzeige völlig unbegründet erfolgt sei. Die erwähnte Rechtsprechung des Bundesgerichts hinsichtlich öffentlicher Verkehrsflächen definiert

das Kriterium der Öffentlichkeit einer Verkehrsfläche zwar relativ klar; dennoch können sich hinsichtlich der hier relevanten Tiefgarage an der D.____-gasse ... in E.____, die offenbar lediglich über den Innenhof einer privaten Liegenschaft erreichbar ist – auch bei Kenntnis der Rechtsprechung durchaus Unklarheiten hinsichtlich der Frage ergeben, ob von einer privaten oder öffentlichen Verkehrsfläche auszugehen sei, wie es die von der Staatsanwaltschaft erwähnte uneinheitliche Praxis der Statthalterämter diesbezüglich nahelegt. Der Beschwerdegegner 2 hat glaubhaft erklärt, dass er sich hinsichtlich der Örtlichkeit an der D.____-gasse ... nicht habe vorstellen können, dass die betreffende Tiefgarage als öffentliche Verkehrsfläche gelten würde; dies habe für ihn – auch anhand seiner Erfahrungen in anderen Fällen – keinen Sinn ergeben; er habe dies nicht gewusst (Urk. 15/25 F/A 58, 63 f.).

- 11 - Die Staatsanwaltschaft ging daher zu Recht davon aus, es sei nicht widerlegbar, dass er in guten Treuen angenommen habe, dass eine Missachtung eines richterlichen Verbots vorliege bzw. vorliegen könnte. Ein (eventual-)vorsätzliches Vorgehen scheidet vor diesem Hintergrund aus; damit fehlt es in subjektiver Hinsicht am erforderlichen Tatbestandselement des Vorsatzes hinsichtlich einer versuchten Nötigung; eine fahrlässige Tatbegehung ist nicht unter Strafe gestellt. Ebenso scheidet eine unrechtmässige Bereicherungsabsicht, wie es hinsichtlich des Tatbestands der Erpressung erforderlich ist, aus. Der Beschwerdegegner 2 ging – wie soeben dargetan – in guten Treuen davon aus, auf die erhobene Umtriebsentschädigung einen gültigen (mithin rechtlich begründeten) Anspruch zu haben, zumal der Beschwerdeführer die Parkuhr anerkanntermassen falsch bedient hatte. Diese Pflichtverletzung dürfte anlässlich der Kontrolle gewisse "Umtriebe" verursacht haben. Folglich weist die Staatsanwaltschaft (auch hier) zu Recht darauf hin, dass die gestellte Forderung in objektiver Hinsicht, auch bezüglich der Höhe von Fr. 54.– sowie der Mahngebühren von Fr. 12.– nicht geradezu haltlos gewesen sei. Zwischen der angedrohten bzw. erstatteten Strafanzeige wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbots und der in Rechnung gestellten Umtriebsentschädigung ist denn auch ein einschlägiger Sachzusammenhang gegeben; beides knüpft an das von der Beschwerdegegnerin 1 monierte unberechtigte Parkieren an.

E. 7

Das Vorgehen der Beschwerdegegner 1–2 stellt folglich kein strafbares Verhalten dar; weder der Straftatbestand der (versuchten) Nötigung noch der Erpressung ist erfüllt. Es stellen sich in dieser Hinsicht auch keine kritischen oder kontroversen Rechtsfragen. Die Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren daher zu Recht eingestellt. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

- 12 - III. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Aufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 800.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG). Die Kosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und aus der von ihm geleisteten Prozesskaution zu beziehen (Urk. 9). Der Restbetrag der Prozesskaution ist unter dem Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates an den Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Den Beschwerdegegnern 1–2 ist mangels wesentlicher Umtriebe, sie liessen sich im Beschwerdeverfahren nicht vernehmen, keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.